

Coronavirus-Pandemie

Nichtanrechnung

des Sommersemesters 2020 und des Wintersemesters 2020/2021 auf die für den Freiversuch maßgebliche Semesterzahl

Im Hinblick auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Hochschulbetrieb im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/2021 wurde in § 37 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) die Regelung aufgenommen, dass sowohl das Sommersemester 2020 als auch das Wintersemester 2020/2021 bei der nach § 37 Abs.1 Satz 1 JAPO für den Freiversuch in der Ersten Juristischen Staatsprüfung maßgeblichen Semesterzahl nicht berücksichtigt werden (Verordnungen zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen vom 11. August 2020, GVBl S. 514, sowie vom 25. Februar 2021, GVBl S. 82). Die Regelung gilt sowohl für Studierende, die sich im Sommersemester 2020 im achten Fachsemester befunden haben, als auch für Studierende, die sich derzeit noch in einem früheren Semester befinden. Dies bedeutet, dass das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/2021 auch bei einer Anmeldung zum Freiversuch in einem künftigen Prüfungstermin nicht mitgerechnet werden. Einen rückwirkenden Charakter hat die Regelung nicht, d.h. Prüfungsteilnehmer, deren letzte Möglichkeit zur Ablegung der Prüfung im Freiversuch in dem unmittelbar auf das Wintersemester 2019/2020 folgenden Prüfungstermin EJS 2020/1 bestand und für die sich insoweit die Einschränkungen ab dem Sommersemester 2020 noch nicht auswirken konnten, erhalten dadurch keine zusätzliche Möglichkeit, den Freiversuch abzulegen.